

Bezirksregierung Düsseldorf
Herrn Regierungsdirektor
Matthias Vollstedt
Am Bonneshof 35
40474 Düsseldorf



Ansprechpartner

Dr. Dieter Bayer

Telefon

02 09/15 84-380

Fax

02 09/15 84-123 380

E-Mail

Bayer@vrr.de

Unser Zeichen

R/CW

Gelsenkirchen,

03. Mai 2013

Harmonisierung der Laufzeiten von Genehmigungen und Betrauungen

Sehr geehrter Herr Vollstedt,
sehr geehrte Damen und Herren,

bei den Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) sind die Laufzeiten von personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungen für Linienerkehre, die vor Inkrafttreten des neuen Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erteilt wurden, und von Betrauungen (= öffentlichen Dienstleistungsaufträge (ÖDLA)) nicht deckungsgleich.

Es gibt sowohl Konstellationen, in denen die Genehmigung länger läuft als die Betrauung (= der öffentliche Dienstleistungsauftrag), als auch den umgekehrten Fall.

Das novellierte PBefG sieht zwar Übergangsvorschriften vor, die den Bestand von vor Inkrafttreten des novellierten Gesetzes erteilten Genehmigungen und öffentlichen Dienstleistungsaufträgen sichern, jedoch fehlen Regelungen, wie mit bisher nicht synchronisierten Laufzeiten von Genehmigungen und öffentlichen Dienstleistungsaufträgen umzugehen ist.

Allerdings enthält das novellierte PBefG den klaren Gesetzauftrag, dass zukünftig die Laufzeit einer Liniengenehmigung nach dem PBefG nicht über die des zu Grunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag hinausgehen darf (§ 16 Abs.2 Satz 3 PBefG).

Die Verkehrsunternehmen im VRR streben vor diesem Hintergrund die Harmonisierung der Laufzeiten von Genehmigungen und den derzeit geltenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen (bzw. Betrauungen) an. Dabei ist es von hohem Interesse, dass unabhängig von der Zuständigkeit der jeweiligen Genehmigungsbehörde eine möglichst einheitliche Genehmigungspraxis zur Anwendung kommt.

Verkehrsverbund
Rhein-Ruhr AöR

Der Vorstand

Augustastr. 1
45879 Gelsenkirchen

<http://www.vrr.de>
Telefon 02 09/15 84-0

Vorstand:
Martin Husmann
Dr. Klaus Vorgang

Vorsitzender des
Verwaltungsrates:
Herbert Napp

Sitz der Gesellschaft:
Ribbeckstraße 15 (Rathaus)
45127 Essen
Telefon 02 01/88 10 830

USt.-ID:
DE 250 085 017

Handelsregister:
Amtsgericht Essen
HRA 8767

Bankkonto:
Sparkasse Gelsenkirchen
BLZ: 420 500 01
BIC: WELADED1GEK
Konto Nr.: 101 093 500
IBAN:
DE30 4205 0001 0101 0935 00

Die Verkehrsunternehmen im VRR haben daher die VRR AöR gebeten, sich insoweit koordinierend mit den zuständigen Genehmigungsbehörden ins Benehmen zu setzen, um eine einheitliche Vorgehensweise anzustreben.

Nach der Intention des Bundesgesetzgebers ist allein die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages ausschlaggebend für die anzustrebende Harmonisierung der Laufzeiten von Genehmigungen und öffentlichen Dienstleistungsaufträgen. Hintergrund dafür ist, dass der öffentliche Dienstleistungsauftrag die nötige Finanzierung der auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen regelt und damit die materielle Voraussetzung für die Genehmigung eines nicht eigenwirtschaftlichen Verkehrs ist.

Diese Logik lässt sich unzweifelhaft dem novellierten PBefG entnehmen:

- Ein ggf. abgeschlossener öffentlicher Dienstleistungsauftrag ist im Genehmigungsantrag nachzuweisen (§12 Abs. 1 Nr. 1 lit. e PBefG).
- Die Geltungsdauer einer Genehmigung darf die Laufzeit des zu Grunde liegenden öffentlichen Dienstleistungsauftrages nicht überschreiten (§16 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4 PBefG).
- Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn kein gültiger öffentlicher Dienstleistungsauftrag mehr vorliegt (§ 25 Abs. 1 Nr. 3 PBefG).
- Vorhandene Regelungen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages zu Tarif bzw. Fahrplan habe eine Genehmigungsfiktion zur Folge (§ 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1 PBefG).

Vor diesem Hintergrund würden wir es begrüßen, wenn wir gemeinsam Regelungen vereinbaren könnten, wie mit den beiden nachfolgend genannten Fallgruppen umzugehen ist:

1. Fall des „überschießenden“ öffentlichen Dienstleistungsauftrags: gemeint sind die Fälle, in denen die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bzw. der Betrauung über die der Genehmigung hinausgeht.
2. Fall der „überschießenden“ Genehmigung: gemeint sind die Fälle, in denen die Laufzeit der Genehmigung über die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bzw. der Betrauung hinausgeht.

Zu 1: In diesen Fällen schlagen wir vor, auf Grund der Übergangsregelung des § 62 Abs. 1 Satz 3 PBefG dem Bestandsunternehmen eine Anschlussgenehmigung bis zum Ende der Betrauung/des öffentlichen Dienstleistungsauftrages zu erteilen. Die Notwendigkeit einer Vorabbekanntmachung nach § 8a Abs. 2 PBefG sehen wir in diesem Fall nicht, da kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag (neu) vergeben wird. In dieser Fallkonstellation ist nach unserer Auffassung auch kein Genehmigungswettbewerb durchzuführen. Denn der durch die Übergangsbestimmung des § 62 Abs. 1 Satz 3 PBefG gewährte Bestandsschutz für bereits erteilte öffentliche Dienstleistungsaufträge / Berauungen kann seine Wirkung nur dann und dadurch entfalten, dass für die Dauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrages bzw. der im öffentlichen Verkehrsinteresse ausgesprochenen Betrauung die Durchführung des bereits betrauten Verkehrs nicht durch konkurrierende Genehmigungsanträge gefährdet wird.

Zu 2: In diesen Fällen kann eine Synchronisierung zwischen Laufzeit der Genehmigung und Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrages zum Beispiel dadurch bewirkt werden, dass das Verkehrsunternehmen im Einvernehmen mit dem zuständigen Aufgabenträger (bzw. den zuständigen Aufgabenträgern) für den „überschießenden“ Genehmigungsteil die Entbindung von der Betriebspflicht beantragt, so dass zeitgleich mit dem Inkrafttreten des (neuen) öffentlichen Dienstleistungs-

auftrags eine neue Genehmigung analog der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags erteilt werden und in Kraft treten kann. Als Alternative zur Entbindung von der Betriebspflicht kommt in Betracht, dass die „überschießende“ Genehmigung bis zum Ende ihrer Laufzeit weiter gilt. Das hätte dann zur Folge, dass die Laufzeit dieser „überschießenden“ Genehmigungen entsprechend dem Verfahren zu 1 bis zum Ende der Laufzeit des ÖDLA der zweiten Periode verlängert werden müsste, um das gesetzgeberische Ziel der zeitlichen Synchronisierung zwischen ÖDLA und Genehmigung zu erreichen. Im Ergebnis würde dann das Ziel der Laufzeitsynchronisierung mit Beendigung der zweiten ÖDLA-Periode erreicht.

Für unsere weitere Aufgabenwahrnehmung wäre es hilfreich, wenn wir in einen Meinungsaustausch über das weitere Verfahren zur Synchronisierung der Laufzeiten von Genehmigungen und öffentlichen Dienstleistungsaufträgen innerhalb des VRR unter Beteiligung der betroffenen Verkehrsunternehmen eintreten könnten. Zu den oben angesprochenen Rechtsfragen in Zusammenhang mit der Synchronisierung der Laufzeiten von Genehmigungen und öffentlichen Dienstleistungsauftrag haben wir ein Kurzgutachten in Auftrag gegeben, dass wir Ihnen in einer gemeinsamen Diskussionsrunde gerne vorstellen.

Selbstverständlich stehen wir auch für Rücksprachen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR

Martin Husmann

Dr. Klaus Vorgang